

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ae2d74e8-1fac-336a-acf1-0878eb964cbe>

| Bibliografie              |   |
|---------------------------|---|
| <b>Titel</b>              | Gesetz zur Einführung eines Rauchverbotes in Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln (Bundesnichtraucherschutzgesetz - BNichtrSchG) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | BNichtrSchG   |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz  |
| <b>Normgeber</b>          | Bund  |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 212-3   |

## § 2 BNichtrSchG - Begriffsbestimmungen

1. Einrichtungen des Bundes im Sinne dieses Gesetzes sind
  - a) Behörden, Dienststellen, Gerichte und sonstige öffentliche Einrichtungen des Bundes,
  - b) bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.
2. Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs im Sinne dieses Gesetzes sind
  - a) die zur Beförderung von Personen benutzten Eisenbahnfahrzeuge der öffentlichen Eisenbahnen nach [§ 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes](#),
  - b) zur Beförderung von Personen eingesetzte Straßenbahnen, Oberleitungsomnibusse und Kraftfahrzeuge, soweit die Beförderung den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes oder § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g oder Buchstabe i der Freistellungs-Verordnung unterliegt,
  - c) Luftfahrzeuge, die für die gewerbsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Personen oder für gewerbsmäßige Rundflüge eingesetzt werden,
  - d) Fahrgastschiffe, die Fahrgäste im Linienverkehr befördern.
3. Personenbahnhöfe der öffentlichen Eisenbahnen im Sinne dieses Gesetzes sind solche nach [§ 3 Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes](#) in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 2 Buchstabe a des Eisenbahnregulierungsgesetzes.
4. Räume im Sinne dieses Gesetzes sind
  - a) baulich abgetrennte Einheiten eines Gebäudes,
  - b) räumlich abgetrennte Einheiten eines Verkehrsmittels.



